

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 entschieden, daß der Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des sogenannten Quasi-Splittings das Grundgesetz nicht verletzt. Der Gesetzgeber ist nach dieser Entscheidung jedoch gehalten, die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Der Entwurf trägt diesem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

B. Lösung

Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Versorgung des Verpflichteten werden in den vom Bundesverfassungsgericht genannten Fällen gegenüber dem geltenden Recht gemildert,

- wenn feststeht, daß beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne daß sich der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt,
- wenn der Berechtigte keine Rente erhält und auf Unterhaltsleistungen des Verpflichteten angewiesen ist.

Weiter werden Regelungen für Fälle vorgeschlagen,

- in denen Rentenanwartschaften für den Berechtigten durch Beitragszahlungen begründet wurden und feststeht, daß hieraus keine angemessenen Leistungen zu gewähren sind,

- in denen zur Abwendung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ein Kapitalbetrag gezahlt worden ist und feststeht, daß aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft keine angemessenen Leistungen zu gewähren sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt im langjährigen Durchschnitt zu einer jährlichen Mehrbelastung

- im Bereich des Bundes in Höhe von
49 bis 67 Millionen DM
- für die Länder in Höhe von
22,8 bis 35,0 Millionen DM
- für die Gemeinden in Höhe von
6,2 bis 9,5 Millionen DM
- für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in
Höhe von
375 bis 575 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler

14 (13) — 400 07 — Ve 114/80

Bonn, den 5. Dezember 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 493. Sitzung am 21. November 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen
über den Versorgungsausgleich**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 1587 p wird eingefügt:

„6. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 1587 q

Steht fest, daß aus der übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 begründeten Anwartschaft keine Leistungen zu gewähren sind, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf den Zeitpunkt des Endes des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus dieser Anwartschaft übersteigen, so ist die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nur um vierzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages zu mindern oder zu kürzen. Steht fest, daß die Leistungen aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft einen Jahresbetrag nicht übersteigen, beträgt der Vomhundertsatz zwanzig.

§ 1587 r

Solange aus der übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist und der Verpflichtete dem Berechtigten Unterhalt zu leisten hat, ist die Versorgung des Verpflichteten um den sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrag abzüglich des sich aus einem vollstreckbaren Titel ergebenden Unterhaltsbetrages zu mindern oder zu kürzen, mindestens jedoch um zwanzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages. Bei mehr als einer der in Satz 1 genannten Versorgung des Verpflichteten ist der Unterhaltsbetrag im Verhältnis der sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbeträge der einzelnen Versorgung aufzuteilen.

§ 1587 s

Sind die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte als Folge der Begründung einer Rentenanswartschaft nach § 1587 b Abs. 2 zu kürzen,

so gelten §§ 1587 c und 1587 r entsprechend. Die sich aus Satz 1 ergebenden Leistungserhöhungen sind dem Rentenversicherungsträger vom Dienstherrn zu erstatten.

§ 1587 t

(1) Ist die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen über denjenigen Betrag hinaus gemindert oder gekürzt worden, der sich bei Anwendung der §§ 1587 q bis 1587 s ergibt, so ist die Summe der Unterschiedsbeträge nachzuzahlen. In den Fällen des § 1587 q und des § 1587 s in Verbindung mit § 1587 q gilt dies auch, soweit die Minderung oder Kürzung vorgenommen wurde, bevor die dort genannten Voraussetzungen feststanden.

(2) In den Fällen des § 1587 r und des § 1587 s in Verbindung mit § 1587 r kann der Berechtigte vom Verpflichteten die Abtretung des Nachzahlungsanspruchs oder die nachgezählten Beträge verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. § 1587 i Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1587 u

Ist eine Anwartschaft durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 begründet worden und steht fest, daß aus ihr keine Leistungen zu gewähren sind, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf den Zeitpunkt des Endes des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus dieser Anwartschaft übersteigen, so sind dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger sechzig vom Hundert der Beitragszahlungen zurückzugewähren. Steht fest, daß die Leistungen einen Jahresbetrag nicht übersteigen, beträgt der Vomhundertsatz achtzig.

§ 1587 v

(1) Für die Abwendung einer in den Fällen des § 1587 q verbleibenden Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ist der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergebende Kapitalbetrag nur in Höhe des gemäß § 1587 q maßgebenden Vomhundertsatzes zu zahlen.

(2) Ein zur Abwendung der Minderung oder Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist dem Leistenden zurückzugewähren, soweit er den Betrag übersteigt, der sich im Zeitpunkt der Zahlung aus Absatz 1 ergeben hätte. Die Rückgewähr führt nicht zu einer Minderung oder Kürzung der Versorgung.

§ 1587 w

(1) §§ 1587 q bis 1587 v finden keine Anwendung, wenn, bezogen auf das Ende der Ehezeit, die übertragenen oder begründeten Anwartschaften insgesamt eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen.

(2) In die nach §§ 1587 q bis 1587 v zu berücksichtigenden Leistungen aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft sind Regelleistungen (§ 1235 der Reichsversicherungsordnung, § 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes) einzubeziehen, soweit sie ohne die Übertragung oder Begründung der Anwartschaft nicht gewährt worden wären oder nicht zu gewähren sind. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 12 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und Kinderzuschüsse (§ 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind nicht einzubeziehen.

§ 1587 x

(1) Über die in §§ 1587 q bis 1587 s, § 1587 t Abs. 1, §§ 1587 u und 1587 v genannten Maßnahmen entscheidet der Leistungsträger auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen. In den Fällen der §§ 1587 u und 1587 v ist der Leistende antragsberechtigt.

(3) Nach- und Rückzahlungen entfallen, wenn der Antrag nicht binnen zehn Jahren ab Entstehung des Nach- oder Rückzahlungsanspruchs gestellt wird.

(4) Der Antragberechtigte und der Leistungsträger können von den betroffenen Stellen die für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erforderliche Auskunft verlangen.

(5) In den Fällen des § 1587 r hat der Verpflichtete dem Leistungsträger das Vorliegen eines neuen Titels über einen geringeren Unterhaltsbetrag, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch, so ist für die Anwendung des § 1587 w Abs. 1 BGB die bei Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geltende Bezugsgröße maßgebend.

§ 2

Die in § 1587 x Abs. 3 BGB genannte Frist beginnt frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 (1 BvL 17/77) entschieden, daß die Regelungen über den Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des „Quasi-Splittings“ dem Grundgesetz entsprechen, daß jedoch für bestimmte nachträglich eintretende Umstände ergänzende gesetzliche Regelungen erforderlich sind.
2. In der Entscheidung ist ausgeführt, die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs entfalle dann, wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolge, ohne daß sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirke. Zur Vermeidung solcher ungerechtfertigten Härten müsse der Verpflichtete befugt sein, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen. Fälle, die nach rechtskräftigem Vollzug des Versorgungsausgleichs grundgesetzwidrig sein könnten, seien im Zusammenhang mit dem Vorversterben des ausgleichsberechtigten vor dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten denkbar. Sie könnten dann gegeben sein, wenn die abgesplitterten Werteinheiten beim Berechtigten keine Rentenleistungen ausgelöst hätten, den Verpflichteten hingegen wegen ihres Umfangs spürbar belasten. Es sei ferner auch möglich, daß wegen der Kürze der Rentenleistungen an den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Verhältnis zur Höhe der übertragenen Werteinheiten und unter Würdigung der Lage des überlebenden Ausgleichsverpflichteten der Versorgungsausgleich verfassungswidrige Auswirkungen haben könne. Zu einem verfassungswidrigen Zustand könne es ebenfalls kommen, wenn beim Ausgleichsverpflichteten vor dem Ausgleichsberechtigten ein Versicherungsfall eintrete. Das Bundesverfassungsgericht verwies hierzu auf Fälle, in denen der Ausgleichsberechtigte, dem die übertragenen Werteinheiten mangels Vorliegens eines Versicherungsfalles noch nicht zugute kommen, auf Unterhaltsleistungen des Ausgleichsverpflichteten angewiesen ist.
Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt Entsprechendes, wenn der Versorgungsausgleich in der Form des sogenannten Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 2 BGB) durchgeführt wird.
3. Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen über die vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Fälle des Vorversterbens des Ausgleichsberechtigten und der ihm gegenüber bestehenden Unterhaltspflicht. Darüber hinaus sollen auch Fallgestaltungen geregelt werden,
 - in denen die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte wegen des Ver-

sorgungsausgleichs zu kürzen sind (§ 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG),

- in denen für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden (§ 1587 b Abs. 3 BGB) und feststeht, daß die Beitragszahlungen nicht zu angemessenen Auswirkungen für den Berechtigten führen können,
- in denen zur Abwendung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ein Kapitalbetrag gezahlt worden ist (§ 1304 a Abs. 6 RVO, § 83 a Abs. 6 AVG, § 96 a Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 55 d des Soldatenversorgungsgesetzes) und feststeht, daß die sonst maßgebende Minderung oder Kürzung (§ 1304 a der Reichsversicherungsordnung, § 83 a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 96 a des Reichsknappschaftsgesetzes, § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 55 c des Soldatenversorgungsgesetzes) nicht in vollem Umfang gerechtfertigt wäre.

Im einzelnen sind vorgesehen

- eine weitgehende Einschränkung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten, wenn feststeht, daß aus der übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßig geringe Leistungen zu gewähren sind (§ 1587 q BGB),
- ein vergleichbarer Schutz, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten Unterhalt zu leisten hat und aus der übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft dem Berechtigten gegenwärtig keine Rente zu gewähren ist (§ 1587 r BGB),
- entsprechende Schutzvorschriften, wenn die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte als Folge der Begründung einer Rentenanswartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB zu kürzen sind (§ 1587 s BGB),
- Nachzahlungsansprüche, wenn in den vorstehenden Fällen mehr als dort vorgesehen gemindert oder gekürzt wurde (§ 1587 t BGB),
- teilweise Rückzahlungen von Beitragszahlungen, die nach § 1587 b Abs. 3 BGB zur Begründung von Rentenanswartschaften geleistet wurden, wenn feststeht, daß aus der begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßig geringe Leistungen zu gewähren sind (§ 1587 u BGB),
- Regelungen über die Abwendung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten durch Zahlung eines Kapitalbetrages (§ 1587 v BGB),

- eine allgemeine Korrekturgrenze als Voraussetzung für den Schutz durch die genannten Regelungen (§ 1587 w Abs. 1 BGB),
- Antragserfordernis, Antragsberechtigung, Ausschußfrist; Auskunftsrecht des Antragsberechtigten und des Leistungsträgers; Mitteilungspflicht des Ausgleichspflichtigen (§ 1587 x BGB).

4. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen ergänzen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes (hierzu oben zu 3). Wegen des Zusammenhangs der Neuregelung mit den geltenden Vorschriften über den Versorgungsausgleich und zum Zwecke der Konzentration der Vorschriften wird vorgeschlagen, diese in das Bürgerliche Gesetzbuch und nicht in die genannten Versorgungsgesetze einzustellen.
5. Über Maßnahmen nach diesem Entwurf sollen die Leistungsträger ohne Vorschaltung eines gerichtlichen Verfahrens selbst entscheiden. Die Voraussetzungen für die Entscheidung des Leistungsträgers sind so gewählt, daß sie für diesen unschwer feststellbar sind. Dies gilt auch für die Unterhaltsfälle (§ 1587 r BGB), da die Höhe der Unterhaltspflicht dort nicht vom Leistungsträger ermittelt werden muß; der Leistungsträger kann sich vielmehr darauf beschränken, die Höhe der Unterhaltspflicht einem vollstreckbaren Titel zu entnehmen.
6. Nach- und Rückzahlungsansprüche stellen einen Ausgleich für eine — objektiv verfassungswidrige — Schmälerung der Versorgung dar. Sie sollen daher im Erbfall den Erben zugutekommen.
Die allgemeine Vererblichkeit ist allerdings nur auf Grund der besonderen Rechtsnatur der Nach- und Rückzahlungsansprüche gerechtfertigt. Sie hat Ausnahmecharakter und läßt im übrigen die Grundsätze des Sozialversicherungsrechts unberührt.
7. Das Gesetz führt im langjährigen Durchschnitt zu einer jährlichen Mehrbelastung
 - im Bereich des Bundes in Höhe von 49 bis 67 Millionen DM
 - für die Länder in Höhe von 22,8 bis 35,0 Millionen DM
 - für die Gemeinden in Höhe von 6,2 bis 9,5 Millionen DM
 - für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 375 bis 575 Millionen DM.

Die Kosten im Bereich des Bundes betragen im einzelnen:

- Bundeshaushalt: 24,9 bis 30,0 Millionen DM
- Bundesbahn: 15,0 bis 23,0 Millionen DM
- Bundespost: 9,1 bis 14,0 Millionen DM.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1587 q

Die Vorschrift enthält Regelungen für Fälle, in denen die Versorgung des Verpflichteten als Folge der Übertragung oder Begründung einer Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 BGB zu mindern oder zu kürzen ist und feststeht, daß aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßig geringe Leistungen zu gewähren sind. Wenn diese Leistungen insgesamt zwei Jahresbeträge einer Rente nicht übersteigen, so ist die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nur um vierzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages zu mindern oder zu kürzen. Der Vomhundertsatz beträgt zwanzig, wenn feststeht, daß die Leistungen aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft einen Jahresbetrag nicht übersteigen. Der sonst maßgebende Minderungs- oder Kürzungsbetrag ergibt sich aus § 1304 a der Reichsversicherungsordnung, § 83 a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 96 a des Reichsknappschaftsgesetzes, § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 55 c des Soldatenversorgungsgesetzes.

1. Verschiedene Gründe können dazu führen, daß aus der übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßig geringe Leistungen zu gewähren sind. So kommen folgende Fälle in Betracht:
 - a) Der Berechtigte stirbt, bevor er die Rentenberechtigung erreicht hat. Diese Fälle des Vorversterbens sind in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich als regelungsbedürftig aufgeführt.
 - b) In Fällen, in denen der Berechtigte alsbald nach Erreichen der Rentenberechtigung stirbt, können ebenfalls Folgen der vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Art auftreten.
 - c) Auch dann, wenn der Berechtigte nicht alsbald nach Erreichen des Rentenalters stirbt, kann bei seinem Tod feststehen, daß aus der übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßig geringfügige Leistungen zu gewähren sind. Zu denken ist hier an die Fälle, in denen die Rente des Ausgleichsberechtigten ruht, so etwa
 - bei Auslandsaufenthalten (§§ 1315, 1317 RVO, §§ 94, 96 AVG),
 - bei Zusammentreffen mit einer Verletztenrente (§ 1278 RVO, § 55 AVG).
 - d) Möglich ist auch, daß sich nach Durchführung des Versorgungsausgleichs herausstellt, daß für den Berechtigten die „kleine“ Wartezeit von sechzig Monaten nicht mehr erfüllt werden kann. (Ist bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts vorhersehbar, daß die kleine Wartezeit nicht erfüllt werden kann, so wird eine Ren-

- tenanwarschaft wohl überhaupt nicht übertragen oder begründet werden — § 1587b Abs. 4 BGB.)
2. Für Fälle der genannten Art ist vorgesehen, daß die Versorgung des Verpflichteten nicht so stark gemindert oder gekürzt wird wie nach § 1304a der Reichsversicherungsordnung, § 83a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 96a des Reichsknappschaftsgesetzes, § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 55c des Soldatenversorgungsgesetzes. Eine gewisse Minderung oder Kürzung kann dem Verpflichteten allerdings stets zugemutet werden, wenn sie unter Berücksichtigung der sonst maßgebenden Minderung oder Kürzung den Verpflichteten nicht spürbar belastet. Es erscheint angemessen, dem Verpflichteten stets eine Minderung oder Kürzung in Höhe von zwanzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages aufzuerlegen.
 3. Hat der Berechtigte aus der übertragenen oder gemäß § 1587b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft Leistungen erhalten, die insgesamt einen Jahresbetrag einer Rente aus jeweils dieser Anwartschaft übersteigen, so hat der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes nicht nur ganz geringe Auswirkungen für den Berechtigten. Um Härten zu mildern, die sich aus einer strengen Jahresgrenze ergeben könnten, ist jedoch vorgesehen, daß die Versorgung des Verpflichteten nur um vierzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages zu mindern oder zu kürzen ist, wenn aus der übertragenen oder gemäß § 1587b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft keine Leistungen zu gewähren sind, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer Rente aus jeweils dieser Anwartschaft übersteigen. Eine weitere Staffelung würde die Regelung zusätzlich komplizieren. Da sie auch im Interesse der Verpflichteten nicht geboten ist, wurde von einem entsprechenden Vorschlag abgesehen.
 4. Für die Frage, welche Leistungen gewährt wurden, sind — mangels einer anderweitigen Regelung — die tatsächlich aufgewandten Kosten maßgebend. Die Höhe eines oder zweier Jahresbeträge einer Rente, der diese Kosten gegenüberzustellen sind, wird auf den Zeitpunkt des Endes des Leistungsbezuges berechnet. Dies dient der Praktikabilität der Regelung und vermeidet komplizierte Rückrechnungen etwa in Fällen, in denen in einem längere Zeit zurückliegenden Zeitpunkt Rehabilitationsleistungen gewährt wurden.
 5. Um klarzustellen, daß der — einfache oder doppelte — Jahresbetrag einer Rente sich nicht auf die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 1253 RVO, § 30 AVG), sondern auf das Altersruhegeld bezieht, wird im Text der Vorschrift ausdrücklich auf § 1254 Abs. 1 Halbs. 1 RVO und § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG verwiesen. Aus dieser Verweisung geht auch hervor, daß Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 Nr. 5 RVO, § 12 Nr. 5 AVG) und Kinderzuschüsse (§ 1262 RVO, § 39 AVG) nicht einzubeziehen sind.
 6. Die Spürbarkeit (hierzu oben zu 2) wird nicht nach einem Vomhundertsatz vom Gesamteinkommen/Gesamtvermögen bemessen. Bei einer entsprechenden Regelung könnte zwar die wirtschaftliche Gesamtsituation des Verpflichteten berücksichtigt werden. Eine solche Regelung wäre aber schon deshalb unpraktikabel, weil bei der Entscheidung über die Höhe der Minderung oder Kürzung jeweils auch die Höhe des Gesamteinkommens/Gesamtvermögens des Verpflichteten geprüft werden müßte.
 7. Welche Leistungen aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 1587w Abs. 2 BGB. Da allgemein auf Leistungen aus dieser Anwartschaft abgestellt wird, sind auch Leistungen hieraus an etwaige Hinterbliebene des Berechtigten einzubeziehen.
 8. Die Voraussetzungen des § 1587q BGB werden im Regelfall erst bei Tod des Berechtigten — gegebenenfalls seiner Hinterbliebenen — vorliegen („steht fest“). Nicht selten wird der Verpflichtete zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits verstorben sein. Für die Anwendung der Regelung ist dann von Bedeutung, daß der Nachzahlungsanspruch nach § 1587t Abs. 1 BGB nach allgemeinen Grundsätzen vererbbar ist (hierzu oben unter Allgemeines Nr. 6).
 9. Da sich die sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsvorschriften auch zum Nachteil der Hinterbliebenen des Verpflichteten auswirken können, ist vorgesehen, daß diese in den Schutz der ergänzenden Regelung einbezogen werden.
 10. Ein bei Wiederheirat weggefallener Witwenrentenanspruch lebt bei Auflösung der zweiten Ehe wieder auf. Dabei ist ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener Rentenanspruch auf die wiederauflebende Witwenrente anzurechnen (§ 1291 Abs. 2 RVO, § 68 Abs. 2 AVG, § 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes). Auch in diesem Fall bringt der Versorgungsausgleich der geschiedenen Ehefrau wegen der Anrechnung im wirtschaftlichen Ergebnis vielfach keinen Vorteil. § 1587q BGB sieht keine besondere Regelung für solche Fälle vor. Die Besonderheiten der wiederauflebenden Witwenrente — insbesondere ihre Nachrangigkeit gegenüber Ansprüchen aus einer späteren Ehe — lassen es nicht angezeigt erscheinen, die wirtschaftlichen Folgen der Anrechnung hier ganz oder teilweise zu mildern. Entsprechendes gilt für die Anrechnung auf das wiederauflebende Witwengeld (§ 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 59 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes).
- Zu § 1587r*
- Die Vorschrift betrifft Unterhaltsfälle.
1. Solange aus der übertragenen oder gemäß § 1587b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaft

- dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist, kann es zu Unzuträglichkeiten kommen, wenn beim Verpflichteten der Versicherungs- oder Versorgungsfall eingetreten ist und er dem Berechtigten Unterhalt zu leisten hat. Wegen der auf Grund des Versorgungsausgleichs vorzunehmenden Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten nach den sonst maßgebenden Vorschriften verringert sich auch der Unterhaltsanspruch des Berechtigten, so daß dieser nicht nur gegenwärtig keine Leistungen auf Grund des Versorgungsausgleichs erhält, sondern wegen dieses Versorgungsausgleichs zusätzlich eine Schmälerung seines Einkommens hinnehmen muß. Dadurch wird auch der Verpflichtete in der „Freiheit seiner Lebensführung“ (Seite 57 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts) eingeschränkt.
2. § 1587 r BGB sieht vor, daß die sonst maßgebende Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten in Höhe der Unterhaltungspflicht entfällt. Eine Minderung oder Kürzung in Höhe von zwanzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages hat der Verpflichtete allerdings — ebenso wie in den Fällen des § 1587 q BGB — stets als zumutbar hinzunehmen.
 3. Es wurde erwogen, nicht auf die Unterhaltungspflicht, sondern auf die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts abzustellen. Dies würde jedoch zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen, da die jeweils erbrachten Unterhaltsleistungen vom Rentenversicherungsträger oder Dienstherrn laufend überprüft werden müßten.
 4. Ein unangemessener Verwaltungsaufwand würde sich auch ergeben, wenn bei der Festsetzung der Minderung oder Kürzung jeweils die Höhe der Unterhaltungspflicht ermittelt werden müßte. Es ist deshalb vorgesehen, daß hierfür lediglich ein vollstreckbarer Titel maßgebend ist. Es wurde erwogen, stets die Vorlage einer streitigen Entscheidung des Familiengerichts zu verlangen, um die Gefahr einer Manipulation zu Lasten des Versicherungsträgers oder Dienstherrn zu verringern. Hiervon wurde jedoch abgesehen, um eine gütliche Einigung der Parteien über den Unterhalt, insbesondere den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, nicht zu erschweren.
 5. Ist dem Berechtigten Rente zu gewähren, so wird die Unterhaltungspflicht des Verpflichteten in der Regel ganz oder zumindest teilweise wegfallen. In solchen Fällen ist daher nicht vorgesehen, daß die sonst maßgebende Minderung oder Kürzung abgeschwächt wird. Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, eine entsprechende Staffelung wie in § 1587 q BGB vorzusehen.
 6. Andere Leistungen an den Berechtigten als Renten sollen — im Gegensatz zur sonst vorgeschlagenen Regelung (§ 1587 w Abs. 2 BGB) — keine Berücksichtigung finden. In Unterhaltsfällen kann es zu Nachteilen der beschriebenen Art auch dann kommen, wenn der Unterhaltsberechtigte vorübergehend andere Leistungen — etwa Rehabilitationsleistungen — erhalten hat.
 7. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat oder dem Tod des Berechtigten (§ 1586 Abs. 1 BGB). Von diesem Zeitpunkt an ist daher die volle Minderung oder Kürzung gerechtfertigt. Der Verpflichtete hat aus diesem Grunde die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod — ebenso wie das Vorliegen eines neuen Titels über einen geringeren Unterhaltsbetrag — mitzuteilen (§ 1587 x Abs. 5 BGB), um dem Leistungsträger eine Abänderung seiner Entscheidung zu ermöglichen.
- Lebt nach Wiederheirat der Unterhaltsanspruch wegen Pflege oder Erziehung eines Kindes aus der früheren Ehe wieder auf (§ 1586 a BGB), so bestimmt sich der Minderungs- oder Kürzungsbetrag wiederum nach § 1587 r Satz 1 BGB.
- Gehen die geschiedenen Eheleute erneut miteinander die Ehe ein, so ist der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber nach wie vor unterhaltspflichtig (§ 1360 BGB). Der Minderungs- oder Kürzungsbetrag bestimmt sich daher auch in solchen Fällen nach § 1587 r Satz 1 BGB.
8. Die Unterhaltungspflicht in dem oben näher dargelegten Umfang stellt eine Obergrenze dar, bis zu der eine Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten entfallen kann. Diese Obergrenze gilt auch dann, wenn beim Verpflichteten im Hinblick auf übertragene oder gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB begründete Anwartschaften mehrere Versorgungen zu kürzen oder zu mindern sind. In diesem Fall muß für jede einzelne Versorgung der für sie maßgebende Teil der insgesamt geltenden Obergrenze ermittelt werden. Satz 2 bestimmt deshalb, daß der Unterhaltsbetrag im Verhältnis der sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbeträge der einzelnen Versorgungen aufzuteilen ist.

Zu § 1587 s

Die in §§ 1587 q und 1587 r BGB vorgesehenen Regelungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn — etwa wegen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis — eine Nachversicherung für den Verpflichteten zu erfolgen hat und die hierbei zugrunde zu legenden Entgelte zu kürzen sind, weil im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 1587 b Abs. 2 BGB Rentenanswartschaften für den Berechtigten begründet wurden. Der Nachteil für den Verpflichteten entsteht hier dadurch, daß sich seine Rente nach gekürzten Entgelten berechnet (§ 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG). § 1587 s BGB sieht daher vor, daß unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 1587 q und 1587 r BGB Entgelte zugrunde zu legen sind, die lediglich in dem in diesen Vorschriften vorgesehenen Umfang gekürzt werden. Es ist also von den ungekürzten Entgelten lediglich eine Kürzung von zwanzig oder vierzig vom Hundert der sonst maßgebenden Kürzung (in Fällen des § 1587 q BGB) oder eine solche in Höhe des Unterschieds zwischen der sonst maßgebenden Kürzung und dem sich aus einem vollstreckbaren Titel ergebenden Unterhalt, mindestens jedoch in Höhe von zwanzig vom Hundert der sonst maßgebenden Kürzung (in Fällen des § 1587 r BGB) vorzunehmen.

Eine Entrichtung von weiteren Beiträgen ist nicht vorgesehen. Sie wäre in den Unterhaltsfällen, in denen die Höhe der Unterhaltungspflicht wechseln kann, völlig unpraktikabel. Insbesondere müßte eine — systemwidrige — Rückgängigmachung der „Aufstockung“ vorgesehen werden. Eine zusätzliche Beitragsentrichtung durch den Dienstherrn unterbleibt daher; der Dienstherr hat vielmehr — ähnlich wie in Fällen des § 1587 b Abs. 2 BGB — dem Rentenversicherungsträger die sich aus § 1587 s Satz 1 BGB ergebenden Leistungserhöhungen zu erstatten (so Satz 2).

Zu § 1587 t

Die Vorschrift begründet Nachzahlungsansprüche, wenn die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen über den nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Betrag hinaus gekürzt oder gemindert worden ist (Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß in den Fällen, in denen das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen „feststehen“ muß (§ 1587 q BGB sowie § 1587 a in Verbindung mit § 1587 q BGB), die Nachzahlung auf den Beginn der Minderung oder Kürzung zurückzubeziehen ist und nicht etwa lediglich auf den Beginn des Feststehens.

Absatz 2 gewährt dem Berechtigten bei Nachzahlungen in Unterhaltsfällen einen Anspruch auf Abtretung des Nachzahlungsanspruchs in dem Umfang, wie es der Billigkeit entspricht. Die Ausgestaltung dieses Anspruchs lehnt sich an die in § 1587 i BGB getroffene Regelung an. Der Anspruch geht allerdings ins Leere, wenn der Leistungsträger dem Verpflichteten die Beträge bereits erstattet hat. Absatz 2 sieht deshalb auch vor, daß der Berechtigte vom Verpflichteten die nachgezählten Beträge in entsprechendem Umfang verlangen kann. In Unterhaltsfällen mußte der Berechtigte in der Regel wegen der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten eine Schmälerung seines Unterhalts hinnehmen. Er soll bei Nachzahlungen eine angemessene Beteiligung am nachträglichen Ausgleich erlangen können. Ein unmittelbarer Anspruch des Berechtigten gegen den Leistungsträger würde das Nachzahlungsverfahren erschweren und verzögern; man kann von den Rentenversicherungsträgern und Dienstherrn nicht verlangen, diejenigen Umstände des Einzelfalles zu ermitteln, die eine Verteilung nach Billigkeit Gesichtspunkten ermöglichen. Streitigkeiten über den Anspruch auf Abtretung oder Zahlung betreffen den Versorgungsausgleich; sie sind daher Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Nr. 7 GVG).

Insbesondere bei Nachzahlungen kann sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den in § 1587 q und in § 1587 r BGB getroffenen Regelungen stellen. So ist denkbar, daß die Versorgung des Verpflichteten statt um den sonst maßgebenden Betrag von 500 DM gemäß § 1587 r BGB lediglich um 300 DM gemindert wurde. Stirbt nun der Unterhaltsberechtigte, und steht fest, daß aus der übertragenen Anwartschaft keine Leistungen zu gewähren sind, so ergibt sich, daß auf Grund des § 1587 q BGB lediglich eine Minderung in Höhe von 100 DM (20 v. H. von 500

DM) gerechtfertigt war. Die Regelungen der §§ 1587 q und 1587 r BGB kommen hier nebeneinander zum Zug: Bei der bereits vorgenommenen Abschwächung der Minderung verbleibt es. Darüber hinaus ist der Unterschied zwischen der tatsächlich vorgenommenen Minderung in Höhe von 300 DM und der wegen des Vorversterbens gerechtfertigten Minderung in Höhe von 100 DM nachzuzahlen, im Beispielsfall also 200 DM pro Monat.

Zu § 1587 u

Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen Rentenanwartschaften durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 BGB begründet worden sind.

§ 1587 u gewährt in Fallgestaltungen dieser Art einen Anspruch auf teilweise Rückzahlung von Beiträgen. Voraussetzungen und Rechtsfolgen entsprechen weitgehend der in § 1587 q BGB getroffenen Regelung.

Für Unterhaltsfälle ist keine vergleichbare Regelung getroffen worden. Die teilweise Rückzahlung von Beiträgen ist nur dann gerechtfertigt, wenn endgültig feststeht, daß der Berechtigte aus der begründeten Anwartschaft keine angemessene Leistung erhält. Andernfalls würde die teilweise Rückzahlung zu einer Schwächung des Versicherungsschutzes für den noch lebenden Berechtigten führen.

Zurückzuzahlen ist an den Leistenden. Dies muß nicht unbedingt der Verpflichtete sein. So ist z. B. denkbar, daß der Berechtigte durch eigene Beitragszahlungen Anwartschaften begründet, da der Verpflichtete hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage ist. Die vorgesehene Rückzahlung gerade an den Leistenden hat den Vorteil, daß die rückzahlende Stelle lediglich festzustellen hat, wer den Betrag eingezahlt hat, und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verpflichteten und einem etwa leistenden Dritten nicht zu prüfen braucht.

Zu § 1587 v

§ 1587 v enthält eine Regelung für Fälle der Abwendung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten durch Zahlung eines Kapitalbetrages (hierzu: § 1304 a Abs. 6 RVO, § 83 a Abs. 6 AVG, § 96 a Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 55 d des Soldatenversorgungsgesetzes).

1. Absatz 1 stellt klar, daß für die Abwendung einer in den Fällen des § 1587 q BGB verbleibenden Minderung oder Kürzung nicht der gleiche Kapitalbetrag zu zahlen ist wie derjenige, der zur Abwendung einer Minderung oder Kürzung nach den sonst maßgebenden Vorschriften aufgebracht werden muß. Dies ist sachgerecht; die Abwendung einer geringeren Minderung oder Kürzung soll auch nur einen entsprechend geringen Kapitalbetrag erfordern. Für die Fälle des § 1587 r BGB ist eine entsprechende Regelung nicht angezeigt, da die dort vorgesehene Abschwächung der Minderung oder Kürzung nicht endgültig ist, sondern mit Wegfall der Unterhaltungspflicht oder mit Gewährung der Rente an den Berechtigten endet.

2. Wurde vor dem Feststehen der Voraussetzungen des § 1587q BGB ein höherer Kapitalbetrag gezahlt als derjenige, der sich im Zeitpunkt der Zahlung aus Absatz 1 ergeben hätte, so wurde mehr gezahlt, als zur Abwendung einer Minderung oder Kürzung nach § 1587q BGB erforderlich war. Absatz 2 Satz 1 sieht daher vor, daß der Mehrbetrag dem Leistenden (hierzu Begründung zu § 1587u) zurückzugewähren ist. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß dies nicht zu einer Minderung oder Kürzung der Versorgung führt.
3. Der Entwurf enthält keine Regelung über die Höhe der Minderung und Kürzung in Fällen, in denen ein Kapitalbetrag von weniger als zwanzig bzw. vierzig vom Hundert des sich aus den allgemeinen Vorschriften ergebenden Kapitalbetrages gezahlt wurde. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz, daß ein solcher Kapitalbetrag nicht unberücksichtigt bleibt, sondern — entsprechend seiner Höhe — auch eine Minderung oder Kürzung nach §§ 1587q und 1587r BGB zusätzlich mildert.

Zu § 1587w

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Korrekturgrenze (Absatz 1) sowie nähere Bestimmungen über die zu berücksichtigenden Leistungen aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft (Absatz 2).

1. §§ 1587q bis 1587v BGB sollen keine Anwendung finden, wenn — bezogen auf das Ende der Ehezeit — die übertragenen oder begründeten Anwartschaften insgesamt eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen. Durch diese Grenze sollen Fälle ausgeschieden werden, in denen ohnehin ein geringer Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verlangt keine gesetzgeberischen Maßnahmen für Fälle dieser Art. Ebenso wie dem Verpflichteten eine Minderung in Höhe von zwanzig vom Hundert des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages stets zugemutet werden kann, (hierzu Begründung zu §§ 1587q und 1587r BGB jeweils unter 2.), ist ihm auch zuzumuten, daß ihm bei einem geringfügigen Versorgungsausgleich die Vorteile der §§ 1587q bis 1587v BGB nicht zugute kommen. Es erschien angezeigt, die Korrekturgrenze durch einen Bruchteil der Bezugsgröße zu bestimmen, damit der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden kann, ohne daß eine Änderung der Vorschrift erforderlich ist. Die Korrekturgrenze beträgt derzeit rund 22 DM monatlich. In den Fällen des § 1587b Abs. 3 BGB bedeutet dies, daß eine Rückzahlung nur dann in Betracht kommt, wenn der Verpflichtete einen Betrag von mindestens etwa 3 800 DM bezahlt hat.

Zur Korrekturgrenze ist in Artikel 2 § 1 eine Übergangsregelung enthalten.

2. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß in die nach §§ 1587q bis 1587v BGB zu berücksichtigenden Leistungen nicht nur Renten, sondern auch an-

dere Regelleistungen einzubeziehen sind, soweit sie ohne die Übertragung oder Begründung der Anwartschaft nicht gewährt worden wären oder nicht zu gewähren sind. Rehabilitationsleistungen, die der Berechtigte bereits in vollem Umfang auf Grund eigener Anwartschaften — also auch ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs — erhalten hätte, sind daher nicht anzurechnen.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Ausnahme von dem in Satz 1 enthaltenen Grundsatz der Einbeziehung von Regelleistungen. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 Nr. 5 RVO, § 12 Nr. 5 AVG) und Kinderzuschüsse (§ 1262 RVO, § 39 AVG) werden nicht einbezogen. Dies ist sachgerecht, da diese an die laufende Rente gebundenen Leistungen bei der Errechnung eines einfachen oder doppelten Jahresbetrages einer Rente (§§ 1587q, 1587u BGB) ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden (hierzu Begründung zu § 1587q unter Nummer 5). Andere, nicht an die laufende Rente gebundene Leistungen von der Einbeziehung auszunehmen, besteht hingegen kein Anlaß.

Zu § 1587x

Die Vorschrift enthält Regelungen über das Antragserfordernis (Absatz 1), die Antragsberechtigung (Absatz 2), eine Ausschußfrist (Absatz 3), ein Auskunftsrecht des Antragsberechtigten und des Leistungsträgers (Absatz 4) und eine Mitteilungspflicht des Ausgleichspflichtigen (Absatz 5).

1. Auf Seite 55 der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß der Verpflichtete befugt sein müsse, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen. Dementsprechend ist in Absatz 1 vorgesehen, daß über die in §§ 1587q bis 1587s, § 1587t Abs. 1, §§ 1587u und 1587v BGB genannten Maßnahmen nur auf Antrag entschieden wird. Gegen die Entscheidung des Leistungsträgers steht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten bzw. den Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten offen.
2. Antragsberechtigt ist der Verpflichtete. Soweit Hinterbliebene des Verpflichteten belastet sind — etwa wegen Minderung ihrer Hinterbliebenenrente — sind sie antragsberechtigt. In den Fällen der §§ 1587u und 1587v BGB ist der Leistende antragsberechtigt. Eine besondere Regelung über die Antragsberechtigung von Rechtsnachfolgern, insbesondere des Erben oder des Berechtigten bei Abtretung von Nachzahlungsansprüchen gemäß § 1587t Abs. 2 BGB, ist nicht erforderlich, da sich die Antragsberechtigung hier aus der Rechtsnachfolge ergibt.
3. Absatz 3 bestimmt, daß Nach- und Rückzahlungen entfallen, wenn der Antrag nicht binnen zehn Jahren ab Entstehung des Nach- oder Rückzahlungsanspruchs gestellt wird. Zu dieser Ausschußfrist ist eine Übergangsregelung in Artikel 2 § 2 enthalten.
4. Die Durchsetzung des Antrags wird es vielfach erfordern, daß der Antragsberechtigte Auskünfte einholt. So wird es für ihn in den Fällen des Vor-

versterbens wichtig sein zu wissen, ob und gegebenenfalls welche Leistungen der Berechtigte aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft erhalten hat. Absatz 4 stellt unter anderem sicher, daß der Antragsberechtigte die erforderliche Auskunft vom Rentenversicherungsträger seines verstorbenen früheren Ehegatten verlangen kann. Auch der Leistungsträger wird zur Überprüfung von Anträgen vielfach Auskünfte einholen müssen, so insbesondere, wenn er zur Beschleunigung des Verfahrens unvollständige Nachweise des Antragstellers selbst ergänzen will. Absatz 4 gibt deshalb auch ihm ein Auskunftsrecht.

5. Im Interesse der Praktikabilität der Regelung ist in den Unterhaltsfällen des § 1587 r BGB vorgesehen, daß derjenige Unterhaltsbetrag maßgebend ist, der sich aus einem vollstreckbaren Titel ergibt. Der Leistungsträger ist zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Unterhaltsanspruch in der titulierten Höhe besteht und weiterbesteht. Der Verpflichtete ist jedoch gehalten, die in Absatz 5 genannten Umstände (Vorliegen eines neuen Titels über einen geringeren Unterhaltsbetrag, Wiederheirat des Berechtigten sowie Tod des Berechtigten) dem Leistungsträger mitzuteilen, um ihm eine Abänderung seiner Entscheidung zu ermöglichen. Von der Schaffung weiterer Mitteilungspflichten — etwa über eine Änderung der Bedürftigkeit des Berechtigten — wurde aus praktischen Gründen abgesehen. Die Mitteilungspflicht soll sich lediglich auf leicht faßbare Sachverhalte, die dem Verpflichteten in der Regel bekannt sein werden, beschränken.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen. Weiterer als der in §§ 1 und 2 vorgesehenen

Übergangsvorschriften bedarf es im Hinblick auf die beabsichtigte Rückwirkung des Gesetzes (Artikel 2 § 4) nicht.

Zu § 1

Eine Bezugsgröße für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch besteht nicht. Das Ende der Ehezeit kann aber bei länger dauernden Scheidungsverfahren vor diesem Zeitpunkt liegen. Zur Vermeidung einer Lücke sieht Artikel 2 § 1 vor, daß in solchen Fällen für die Anwendung des § 1587 w Abs. 1 BGB die bei Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geltende Bezugsgröße maßgebend ist.

Zu § 2

Es ist vorgesehen, daß das Gesetz rückwirkend am 1. Juli 1977 in Kraft tritt (Artikel 2 § 4). Es wäre nicht sachgerecht, auch die in § 1587 x Abs. 3 BGB enthaltene Ausschußfrist rückwirkend beginnen zu lassen. Artikel 2 § 2 bestimmt daher, daß diese Frist frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

Zu § 3

Artikel 2 § 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts über den Versorgungsausgleich sind am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Auch das vorliegende Gesetz soll rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten, um klarzustellen, daß Nach- und Rückzahlungsansprüche (§§ 1587 t, 1587 u und 1587 v Abs. 2 BGB) auch für den zurückliegenden Zeitraum gelten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich der diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausreichend Rechnung trägt.

Hieran bestehen ernste Zweifel, insbesondere, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 ausdrücklich erklärt hat, daß die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Artikel 6 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 GG dann entfällt, wenn einerseits beim Versicherten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolge, ohne daß sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirke; eine andere Rechtfertigung für den Versorgungsausgleich sei in diesen Fällen nicht ersichtlich. Die Auffassung, daß eine gewisse Minderung oder Kürzung dem Verpflichteten stets zugemutet werden könne, wenn sie unter Berücksichtigung der sonst maßgebenden Minderung oder Kürzung den Verpflichteten nicht spürbar belaste, vermag — jedenfalls ohne nähere Begründung — nicht voll zu überzeugen.

Mit Hilfe dieser Prüfung soll sichergestellt werden, daß die künftige Regelung den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen genügt.

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß die zu findende Regelung den genannten, vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten, Grundsätzen zu genügen hat, jedoch nicht über das verfassungsrechtlich gebotene Maß hinausgehen darf.

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder muß im Rahmen des rechtlich Zulässigen jede finanzielle Mehrbelastung vermieden werden.

2. Zu den Kosten des Entwurfs

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Entwurf im langjährigen Durchschnitt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in folgender Höhe führen:

- im Bereich des Bundes in Höhe von 49 bis 67 Millionen DM,
- für die Länder in Höhe von 22,8 bis 35 Millionen DM,
- für die Gemeinden in Höhe von 6,2 bis 9,5 Millionen DM,

- für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 375 bis 575 Millionen DM.

Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, wie die Bundesregierung zu dieser Schätzung gelangt. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ihre Kostenschätzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen weiteren Erkenntnisse näher zu begründen.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

3. Zu § 1587r

Die Entscheidungszuständigkeit zum Ausgleich der durch eine Kürzung/Minderung beim Verpflichteten dadurch eintretenden Härte, daß dem Berechtigten aus der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaft noch keine Rente zu gewähren ist, der Verpflichtete dem Berechtigten aber Unterhalt zu leisten hat, ist dem Familiengericht zuzuweisen.

Verfahrensbeteiligter und Antragsberechtigter soll auch der Träger der Versorgungslast sein.

Der Härteausgleich ist von der Höhe des Unterhalts, die Unterhaltshöhe aber wiederum vom Härteausgleich abhängig. Ein sachgerechter Ausgleich kann nur dadurch gefunden werden, daß das Familiengericht eine Entscheidung trifft, in der die beiden zusammenhängenden Größen bestimmt werden. Außerdem muß dem Sicherheitsbedürfnis des Trägers der Versorgungslast Rechnung getragen werden.

4. Zu §§ 1587t, 1587u und 1587v

- a) In § 1587t ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 geht auf den Erben über.“

- b) § 1587u ist wie folgt zu ändern:

- aa) Der bisherige Wortlaut des § 1587u wird Absatz 1.

- bb) Folgender neuer Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Der Anspruch geht auf den Erben über.“

- c) In § 1587v ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 2 geht auf den Erben über.“

Begründung zu a) bis c)

Nach § 59 SGB I, der grundsätzlich für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gilt, gehen Ansprüche auf Geldleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erben über. Nach der Begründung des Entwurfs (Seiten 10 und 11 der BR-Drucksache 527/80) sollen Ansprüche nach § 1587 t Abs. 1, § 1587 u und § 1587 v Abs. 2 in jedem Fall auf die Erben übergehen. Eine Klarstellung im Gesetz ist deshalb erforderlich.

5. Zu § 1587 x

- a) In § 1587 x Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit in den Fällen der §§ 1587 t, 1587 u und 1587 v Leistungen zurückzugewähren sind, ist antragsberechtigt, wer die Rückgewähr der Leistung verlangen kann.“

Begründung

Notwendige Klarstellung, daß auch der Rechtsnachfolger des Leistenden antragsberechtigt ist.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht schon das Familiengericht über die Minderung oder Kürzung des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 qff. entscheiden sollte, wenn bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung feststeht, daß die Voraus-

setzungen nach § 1587 q vorliegen bzw. Beitragszahlungen gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB nach § 1587 u zurückzugewähren sind.

Begründung

§ 1587 x Abs. 1 erklärt nur den Leistungsträger für die Korrektur des Versorgungsausgleichs für zuständig. Dies erscheint zweckmäßig, soweit das Verfahren über den Versorgungsausgleich beim Familiengericht beendet ist. Sofern aber die Voraussetzungen der §§ 1587 qff. bereits in Verfahren über den Versorgungsausgleich beim Familiengericht feststehen, dürfte es nicht nur unzumutbar, sondern mit dem Vertrauen auf die Richtigkeit der Entscheidung des Familiengerichts unvereinbar sein, wenn das Familiengericht Rentenanwartschaften in bestimmter Höhe überträgt bzw. begründet, obwohl im gleichen Zeitpunkt die Herabsetzung der Versorgung des Verpflichteten wieder gemäß §§ 1587 qff. zu mindern ist bzw. Beitragszahlungen gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB nach § 1587 u zurückzugewähren sind. Eine Zuständigkeit des Familiengerichts für eine Minderung nach den §§ 1587 qff. bzw. für ein Absehen von dem Versorgungsausgleich in den Fällen des § 1587 u dürfte sich aus § 1587 b Abs. 4 BGB wohl nicht begründen lassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung wird auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jeweils prüfen, ob der Entwurf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in allen Punkten ausreichend Rechnung trägt.

Zu 2.

Auch dieser Bitte des Bundesrates wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen werden.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.a)

Dem Vorschlag wird der Sache nach zugestimmt.

Zu 5.b)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsempfehlung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

